



# *Feldabote Dermbach*

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,  
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 31

Freitag, den 27. Februar 2026

Nr. 2

## Es ist Winter in der Rhön



Foto: Daniel Lingmann

### Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

#### Abweichende Öffnungszeiten Standesamt:

**Dienstag: 13:00 – 18:00 Uhr**

Telefon: ..... 036964-88141

#### Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Tel..... 036964 88-0

Fax:.....036964 88109

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent: [www.dermbach.de](http://www.dermbach.de)

### Sprechstunden der Bürgermeister

#### Bürgermeister Thomas Hugk, Dermbach

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr und

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

telefonische Terminvereinbarung unter Tel.: 03 69 64 / 88 102

oder [info@dermbach.de](mailto:info@dermbach.de)

#### Ortsteilbürgermeisterin Nancy Hepp, Dermbach

Sprechstunde jeden Donnerstag im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1, im Zimmer 318 oder nach telefonischer Absprache

Tel.: 01 51 / 28 76 48 77

#### Ortsteilbürgermeister Michael Kümpel, Neidhartshausen

Dienstag 18:00 bis 19:00 Uhr

Tel.: 01 75 / 8 19 48 18

#### Ortsteilbürgermeister Andreas Kuropka, Stadtlengsfeld

Dienstag 9 bis 11 Uhr und Donnerstag 16 bis 18 Uhr im Rathaus

Tel.: 03 69 65 / 80 22 15

#### Ortsteilbürgermeisterin Heidi Zack, Gehaus

Sprechstunde nach Bedarf und telefonischer Rücksprache

Tel.: 03 69 65 / 29 96 79

#### Ortsteilbürgermeister Burkhard Seifert, Urnshausen

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Tel.: 01 75 / 7 02 39 42

#### Ortsteilbürgermeister Markus Gerstung, Brunnhartshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 22 99 04 50

#### Ortsteilbürgermeister Marcel Schumann, Zella

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 23 57 44 93

#### Ortsteilbürgermeister Martin Kniesa, Diedorf

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 71 / 77 25 74 5

\*\*\*

#### Bürgermeisterin Sina Römhild, Oechsen

Freitag 17:00 bis 18:00 Uhr

(nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Tel.: 01 51 / 28 96 24 85

#### Bürgermeister Antonio Häfner, Empfertshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 51 07 12 46

#### Bürgermeister Harald Fey, Weilar

Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr

Tel.: 01 70 / 29 74 13 2 oder 03 69 65 / 6 41 32

#### Bürgermeister Sven Hollenbach, Wiesenthal

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 72 / 82 73 40 9

### Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

#### Schiedsfrau: Frau Heidemarie Salzmann

Terminvereinbarung bitte telefonisch unter 036964 7184

Montag bis Freitag

18 bis 20 Uhr

### Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

#### Kontaktbereichsbeamte:

##### Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1

36466 Dermbach

Ruf: 036964 83623

#### Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

##### Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8

36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Ruf: 036965 80441

#### Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2

36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

### Öffnungszeiten Bibliotheken

#### Bibliothek im Schloss

Geisaer Str. 16, 36466 Dermbach

Tel.: 036964 88 342

E-Mail: [bibliothek@dermbach.de](mailto:bibliothek@dermbach.de)

#### Öffnungszeiten:

Dienstag 10 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

Donnerstag 10 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

sowie nach Vereinbarung

#### Bibliothek Stadtlengsfeld

Amtsstraße 6, 36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Tel.: 036965 67217

E-Mail: [bibliothek@dermbach.de](mailto:bibliothek@dermbach.de)

#### Öffnungszeiten:

Dienstag 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Mittwoch 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**Nächster Redaktionsschluss**

**Montag, den 16. März 2026**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Freitag, den 27. März 2026**

## Amtlicher Teil

### Neue Kontaktdaten Gemeindeverwaltung Dermbach

Seit dem 09.02.2026 gelten in der Gemeindeverwaltung Dermbach neue Telefondurchwahlen.

Abteilung	E-Mail-Adresse	Telefonnummer
Zentrale	info@dermbach.de	036964 / 88-0
Sekretariat Bürgermeister	info@dermbach.de	036964 / 88-102
Fax		036964 / 88-109

Hauptverwaltung		
Leitung	hauptamt@dermbach.de	036964 / 88-111
Sitzungsdienst	hauptamt@dermbach.de	036964 / 88-113
Personalamt	personalamt@dermbach.de	036964 / 88-114
Kindergartenangelegenheiten	kindergarten@dermbach.de	036964 / 88-115
Ordnungsamt	ordnungsamt@dermbach.de	036964 / 88-121 036964 / 88-122 036964 / 88-123
Einwohnermeldeamt	meldeamt@dermbach.de	036964 / 88-131 036964 / 88-132
Standesamt	standesamt@dermbach.de	036964 / 88-141

Finanzverwaltung		
Leitung	finanzen@dermbach.de	036964 / 88-211
Haushalt	finanzen@dermbach.de	036964 / 88-212 036964 / 88-213
Liegenschaften & IT	liegenschaften@dermbach.de edv@dermbach.de	036964 / 88-221 036964 / 88-222 036964 / 88-223
Steuern	steuern@dermbach.de	036964 / 88-231 036964 / 88-232
Kasse	finanzen@dermbach.de	036964 / 88-241 036964 / 88-242

Bau- und Kulturverwaltung		
Bauamt	bauamt@dermbach.de	036964 / 88-312 036964 / 88-313 036964 / 88-314
Hoch- und Tiefbau	bauamt@dermbach.de	036964 / 88-321 036964 / 88-322
Friedhofswesen	friedhof@dermbach.de	036964 / 88-331
Kultur und Tourismus	tourismus@dermbach.de	036964 / 88-341 036964 / 88-342
Bibliothek	bibliothek@dermbach.de	036964 / 88-343

## Gemeinde Dermbach

### Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 28.01.2026

**Beschluss-Nr.: 26/01/01**

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung am 17.12.2025.

*Abstimmung: 14 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 26/01/02**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2026.

*Abstimmung: 16 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 26/01/03**

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2026.

*Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 26/01/04**

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Stadtlengsfeld vom 20.01.1999 sowie der 1. Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Stadtlengsfeld vom 17.12.2002.

*Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 26/01/05**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt, ein Teilstück der „Steinstraße“ in „Postgasse“ umzubenennen. Für die Änderungen der Personalausweise sollen den betroffenen Anwohnern keine Kosten entstehen.

*Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 26/01/06**

Billigungs- und Auslegungsbeschluss des überarbeiteten Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Untere Röde - Teil II“ - in der Gemeinde Dermbach nach § 3, Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

*Abstimmung: 17 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

- siehe die Bekanntmachung dazu -

## Bekanntmachung

### über die Öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Untere Röde Teil II“ in der Gemeinde Dermbach / Wartburgkreis gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2026 mit Beschluss-Nr. 26/01/06 den folgenden Beschluss gefasst:

- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Untere Röde Teil II“ in Dermbach, wurde überarbeitet, alle Änderungen und Streichungen von Festsetzungen sind farblich im Entwurfsplan vom 16.01.2026 gekennzeichnet. Der überarbeitete Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 16.01.2026 genehmigt.



(Abbildung Plangebiet „Untere Röde Teil II“ in Dermbach)

Folgende Grundstücke sind Bestandteil des Geltungsbereiches: Gemarkung Dermbach, Flur 6

Flurstücke Nr. 873, 874 teilweise, 1654/1 teilweise, 823/41, 823/49 teilweise, 823/57 teilweise, 823/60, 823/61, 823/62, 823/63 teilweise, 823/64, 872/10, 872/11, 872/12, 872/6, 872/7, 872/8, 872/9 und Gemarkung Glattbach Flur 2, Flurstück Nr. 47/1

- Der Gemeinderat bestimmt, dass für den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Untere Röde Teil II“ in Dermbach, Stand 16.01.2026, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sollen.
- Für die Planung ist kein Umweltbericht erforderlich. Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren (Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt).
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes erfolgt im Internet unter: <https://www.dermbach.de/gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanverfahren>

**in der Zeit von Montag, dem 09. März 2026, bis einschließlich Mittwoch, dem 15. April 2026.**

Zusätzlich werden die Planunterlagen des Entwurfs in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Bauverwaltung, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach im vorgenannten Zeitraum während der üblichen Dienstzeiten:

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr	und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr	und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr	und von 13:00 bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen können elektronisch an, [bauamt@dermbach.de](mailto:bauamt@dermbach.de), übermittelt werden. Bei Bedarf aber auch auf anderem Weg in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden, u. a. auf dem Postweg an Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Änderungen und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 4 BauGB).

#### Hinweise:

Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Untere Röde Teil II“ in Dermbach gemäß § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Dermbach, den 12.02.2026

**T. Hugk**  
Bürgermeister

## Gemeinde Oechsen

### Bekanntgabe der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 08.12.2025

#### Beschluss-Nr.: 01/08/12/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 27.10.2025.

*Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen*

#### Beschluss-Nr.: 02/08/12/2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt, dem Forstwirtschaftsplan 2026 für das Revier Baier zuzustimmen.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

### Bekanntgabe der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 26.01.2026

#### Beschluss-Nr.: 01/26/01/2026

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 08.12.2025.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung*

#### Beschluss-Nr.: 02/26/01/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31. März 2023, der aktuellen Richtlinie des Bundes sowie des Freistaates Thüringen, sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG zu bedienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen ermächtigt die Bürgermeisterin insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen deren Gegenstand der Auf- und Ausbau

von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u.a. Verwendungsnachweisführung), alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Die Gemeinde Oechsen soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.

Die Gemeinde Oechsen soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.

Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

*Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

#### **Beschluss-Nr.: 03/26/01/2026**

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt die Änderung der Entgeltordnung der Gemeinde Oechsen für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten in der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung*

## **Gemeinde Weilar**

### **Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weilar (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilar in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Weilar ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung und führt die Bezeichnung

##### **„Freiwillige Feuerwehr Weilar“.**

(2) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters der Gemeinde Weilar. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der nach dieser Satzung zu ernennenden Ehrenbeamten.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Weilar die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### **§ 3**

##### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Weilar gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendfeuerwehr

#### **§ 4**

##### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
- Verluste oder Schäden an den persönlichen oder sonstigen Ausrüstungen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Dermbach als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Weilar (im folgenden Gemeindeverwaltung) weiterzuleiten.

#### **§ 5**

##### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weilar zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Weilar aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Weilar zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Weilar sollen Einwohner der Gemeinde Weilar sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet

- a) mit der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 8 ThürBKG oder
- e) mit dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters, entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen sowie ein nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG.

(4) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr ist die erhaltene Ausrüstung, die Dienstuniform sowie der Dienstausweis innerhalb von einem Monat beim Gemeindebrandmeister abzugeben, § 9 Abs. 1 bleibt unberührt. Sollte dies nicht erfolgen, wird durch die Gemeinde Weilar die Ausrüstung kostenpflichtig eingezogen oder in Rechnung gestellt.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister, sowie dessen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder den sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- c) am Unterricht, an Übungen und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- d) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten.
- e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar nicht zu schädigen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmann Teil I und II) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2.

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister ihm

- a) eine Ermahnung oder
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen

- des Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2,
- dauernder Dienstunfähigkeit oder
- aus sonstigen persönlichen Gründen

aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend) oder
- c) durch Tod.

## § 10

### Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar führt den Namen

#### „Jugendfeuerwehr Weilar“.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendlieben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Weilar untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister.

(4) Zur Unterstützung des Gemeindebrandmeisters wird ein ständiger Jugendfeuerwehrwart eingesetzt. Der ständige Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters durch den Bürgermeister auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben.

(5) Ab 10 Kinder/Jugendliche wird ein zweiter, ab 20 Kindern/Jugendlichen ein dritter, ab 30 Kindern/Jugendlichen ein vierter usw. Jugendfeuerwehrwart berufen. Die weiteren Jugendfeuerwehrwarte werden, nach Erfordernis auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters, in Abstimmung des ständigen leitenden Jugendfeuerwehrwartes vom Bürgermeister berufen. Wenn die Zahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr wieder unter den Wert von 10, 20, 30 usw. Kindern/Jugendliche fällt, erfolgt innerhalb eines Quartals die Abberufung des jeweils zuletzt berufenen weiteren Jugendfeuerwehrwartes. Die Abberufung wird am Ende des Quartals wirksam, in dem sie erfolgt ist.

## § 11

### Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar ist der Gemeindebrandmeister. Er wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Die Gemeindebrandmeisterwahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weilar statt. Ist in der Zeit, in der die Wahl zum Gemeindebrandmeister stattfinden müsste, die Durchführung einer gemeinsamen Hauptversammlung nicht möglich (insbesondere in Zeiten einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgerufenen Pandemie), so erfolgt die Gemeindebrandmeisterwahl durch Briefwahl.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar angehört und die

erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(4) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Weilar ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr Sorge zu tragen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister gleichfalls zu unterstützen.

(5) In der Freiwilligen Feuerwehr Weilar wird zur Unterstützung des Gemeindebrandmeisters die Funktion eines Stellvertreters in Form des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters besetzt. Der Gemeindebrandmeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister werden Aufgabenbereiche übertragen, welche nach der Wahl in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und dem Bürgermeister festgelegt werden.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindebrandmeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters stattfinden kann. Der Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Weilar ernannt.

## § 12

### Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Weilar

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird von dem Gemeindebrandmeister einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von einer Woche einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor Termin schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 13

### Wahl des Gemeindebrandmeisters und des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Sofern § 11 Absatz 2 Satz 2 zur Anwendung kommt, so organisiert die Gemeindeverwaltung die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl nach den Vorgaben des Absatzes 6. In diesen Fällen ist der Bürgermeister der Wahlleiter, sofern er nicht einen Mitarbeiter aus der Gemeindeverwaltung hierzu bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und dem Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

(6) Ist eine Briefwahl nach Absatz 1 Satz 2 durchzuführen, so wird mit einer öffentlichen Bekanntmachung im gemeinsamen mit den Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen und Wiesenthal herausgegebenen Amtsblatt „Feldabote Dermbach“ über die anstehende Wahl - soweit mehrere Wahlen verbunden werden, über die anstehenden Wahlen - informiert. Die Interessenten werden aufgefordert innerhalb von vier Wochen schriftlich, gegenüber der Gemeindeverwaltung zu erklären, dass eine Bereitschaft besteht, sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Soweit Wahlberechtigte nicht in der Gemeinde Weilar wohnen, werden sie per Brief hierüber informiert. Die Gemeindeverwaltung stellt das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 ThürBKG, § 13 Absatz 3 ThürFwOrgVO und dieser Satzung fest. Ist mindestens eine Person bereit sich zur Wahl zu stellen und liegen für diese Person die Wählbarkeitsvoraussetzungen vor, macht die Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt, dass eine Briefwahl durchgeführt wird und bestimmt den Auszählungstag (Wahltag). In der Bekanntmachung ist die jeweilige Wahl - bei verbundene Wahlen sind die jeweiligen Wahlen - zu bezeichnen und die Frist zu benennen, bis wann die ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung angekommen sein müssen. Die Wahlberechtigten werden zeitgleich mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 5 schriftlich von der Durchführung der Briefwahl benachrichtigt. Sollte ein Feuerwehrangehöriger keine Benachrichtigung erhalten, hat er die Gemeindeverwaltung hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Benachrichtigung sind

- a) ein Wahlschein,
- b) ein amtlicher Stimmzettel,
- c) ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- d) ein Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeindeverwaltung angegeben ist und
- e) ein Informationsblatt für die Briefwahl

beigefügt. Bei verbundenen Wahlen erhält der Wahlberechtigte die unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Unterlagen für jede Wahl. Der Wähler kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sodann unterschreibt der Wähler die auf dem Wahlschein gedruckte Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde Dermbach. Bei verbundenen Wahlen werden alle unterschriebenen Wahlscheine und Stimmzettelumschläge in den gemeinsamen Wahlbriefumschlag gelegt. In der Benachrichtigung nach Satz 7 wird der Wähler darüber hinaus informiert, bis wann die ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein müssen und unter welchen Voraussetzungen Wahlbriefe zurückzuweisen sind oder die Stimmabgabe ungültig ist. Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- c) dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder sich ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
- d) der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
- e) der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine mit der geforderten unterschriebenen Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von Anderen ausgefüllt wurde, enthält,
- f) der Wähler die vorgeschriebene Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von Anderen ausgefüllt wurde, auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- g) der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,

- h) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Stimmabgabe ist darüber hinaus ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
- b) mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder an dem Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert. Die Ergebnisermittlung und das Wahlergebnis werden in einer Niederschrift dokumentiert. Stellt sich ein Feuerwehrangehöriger zur Wahl, der gleichzeitig Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ist, so darf dieser nicht an der Ergebnisermittlung teilnehmen. Die Niederschrift ist durch den Bürgermeister auszufertigen.

**§ 14  
Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

**§ 15  
Beförderung, Auszeichnung und Ehrung**

(1) Die Beförderungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar erfolgen auf der Grundlage der Bestimmungen der ThürFwOrgVO in der jeweils gültigen Fassung. Beförderungen sind abhängig von Dienst- und Einsatzabteilung und werden durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind spätestens 3 Monate vor dem Auszeichnungstermin beim Gemeindebrandmeister einzureichen.  
(2) Mitglieder der Einsatzabteilung sowie Alters- und Ehrenabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40, 50 und 60 Jahren in einem würdigen Rahmen geehrt. Bei der Ehrung wird ein Präsent überreicht.

**§ 16  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Schlussbestimmung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Weilar, den 16.12.2025

**Fey** -Siegel-  
**Bürgermeister**

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gemeinde Weilar**  
**Harald Fey**  
**Bürgermeister** - Siegel -

**Satzung**

**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weilar**

Aufgrund der §§ 12, 13, 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilar in seiner Sitzung am 20.11.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2  
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Vom 01.12.2019 bis zum 31.12.2024 erhält der Ortsbrandmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung von 92,00 €. Ab dem 01.01.2025 erhält der Gemeindebrandmeister eine monatliche Aufwandsentschädigung von 86,00 €.
- (2) Der Vertreter der Position nach Abs. 1 erhält die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der Vertreter die Aufgabe des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- a) Jugendfeuerwehrwart 50,00 €
- b) stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart 40,00 €
- c) Sicherheitsbeauftragten 30,00 €
- d) Gerätewart 40,00 €.

**§ 3  
Inkrafttreten, Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Weilar, den  
**Fey** -Siegel-  
**Bürgermeister**

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gemeinde Weilar**  
**Harald Fey**  
**Bürgermeister** - Siegel -

**Gemeinde Wiesenthal**

**Bekanntmachung der Beschlüsse  
Gemeinderatssitzung 22.01.2026**

**Beschluss-Nr.: 01/22/01/2026**

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 10.12.2025.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 02/22/01/2026**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal (Feuerwehrsatzung) rückwirkend zum 01.01.2025.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

**Beschluss-Nr.: 03/22/01/2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums

für Digitales und Verkehr zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31. März 2023, der aktuellen Richtlinie des Bundes sowie des Freistaates Thüringen, sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG zu bedienen. Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u.a. Verwendungsnachweisführung), alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Die Gemeinde Wiesenthal soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.

Die Gemeinde Wiesenthal soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.

Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

#### **Beschluss-Nr.: 04/22/01/2026**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal beschließt, dem Forstwirtschaftsplan 2026 für das Revier Ibengarten zuzustimmen.

*Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen*

## **1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenthal**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal in der Sitzung am 10.12.2025 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 16.04.2020 beschlossen:

### **Artikel 1**

Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

#### **§ 8 a**

##### **Einwohnerfragestunde**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig.

(2) Es dürfen bis zu einer Einwohneranfrage, Anregung oder Vorschlag von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Wiesenthal pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung oder per E-Mail (Anhänge als PDF-Datei) unter info@dermbach.de eingehen. Die Einwohneranfrage darf bis zu 3 einzelne Fragen enthalten.

(3) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und findet als letzter Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung statt. Sie soll auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten.

(4) Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

#### **§ 8 b**

##### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

### **Artikel 2**

§ 10 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister in Höhe 1.436,43 € von
- der ehrenamtliche Beigeordnete in Höhe von 359,10 €

### **Artikel 3**

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Die in Satz 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung verändert sich ab dem 01.01.2027 um die letzte nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes im Gesetz und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates auf den Höchstbetrag gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der um die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO).

**Artikel 4**

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der erfüllenden Gemeinde Dermbach unter <https://www.dermbach.de/erfuellte-gemeinden/oeffentliche-bekanntmachungen-der-gemeinde-wiesenthal>. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf der Ausfertigung der Satzung ist der Bereitstellungstag schriftlich zu vermerken.

**Artikel 5**

Dem § 11 Abs.4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Ist durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen eine ausschließlich elektronische Form der Bekanntmachung ausgeschlossen oder unwirksam, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Regelungsbereich dieser Bestimmungen durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Feldabote Dermbach“.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend treten Artikel 2 und 3 zum 01.01.2026 in Kraft.

Wiesenthal, den 27.01.2026

**Hollenbach, Bürgermeister**

- Siegel -

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gemeinde Wiesenthal  
Sven Hollenbach  
Bürgermeister**

- Siegel -

**1. Änderungssatzung**

**zur Satzung zur Regelung der  
Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und  
ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig  
zu besonderen Dienstleistungen herangezogen  
werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde  
Wiesenthal**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal vom

07.07.2021 (Amtsblatt „Feldabote Dermbach“ Nr.7/2021 vom 30.07.2021) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 wird durch folgenden Abs. 1 ersetzt:  
„(1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €, die sich aus dem Grundbetrag von 80,00 € und einem Zuschlag von 20,00 € zusammensetzt.“
- In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 6 Abs. ThürFwEntschVO)“ durch die Angabe „(§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO)“ ersetzt.
- § 2 Abs. 3 Buchstabe d) wird durch folgenden Buchstaben d) ersetzt:  
„d) Gerätewart 50,00 €“
- In § 2 Abs. 3 Buchstabe c) wird die Angabe „Sicherheitsbeauftragter“ durch die Angabe „Sicherheitsbeauftragter“ ersetzt.
- § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Wiesenthal, den 21.01.2026

**Hollenbach  
Bürgermeister**

- Siegel -

**Hinweis:**

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gemeinde Wiesenthal  
Sven Hollenbach  
Bürgermeister**

- Siegel -

**1. Änderungssatzung**

**zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der  
Gemeinde Wiesenthal (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal (Feuerwehrsatzung) vom 07.07.2021 (Amtsblatt „Feldabote Dermbach“ Nr. 07/2021 vom 30.07.2021) wird wie folgt geändert:

- In  
§ 5 Abs. 4 Satz 1,  
§ 6 Abs. 2,  
§ 6 Abs. 4 Satz 1,  
§ 7 Abs. 1,  
§ 8 Satz 1,  
§ 10 Abs. 3,  
§ 11 Abs. 1 Satz 1,  
§ 12 Abs. 2,

- § 13 Abs. 3 Satz 1 und  
§ 15 Abs. 1 Satz 3  
wird die Angabe „Ortsbrandmeister“ durch die Angabe „Gemeindebrandmeister“ ersetzt.
2. In  
§ 1 Abs. 2 Satz 1,  
§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2,  
§ 12 Abs. 1 und  
§ 13 Abs. 5 Satz 2  
wird die Angabe „Ortsbrandmeisters“ durch die Angabe „Gemeindebrandmeisters“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 wird durch folgenden Abs.1 ersetzt:  
„(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistungen bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).“
4. § 4 Abs. 2 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:  
„(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen:  
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden  
- Verluste oder Schäden an den persönlichen oder sonstigen Ausrüstungen.  
Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Dermbach als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Wiesenthal (im folgenden Gemeindeverwaltung) weiterzuleiten.“
5. § 5 Abs. 2 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:  
„(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wiesenthal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Wiesenthal zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).“
6. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „müssen“ durch die Angabe „sollen“ ersetzt.
7. § 5 Abs. 6 wird durch folgenden Abs. 6 ersetzt:  
„(6) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.“
8. § 6 Abs. 1 wird durch folgenden Abs. 1 ersetzt:  
„(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet  
a) mit der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.  
b) in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,  
c) mit dem Austritt,  
d) mit der Entpflichtung aus wichtigem Grund gem. Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 8 ThürBKG oder  
e) mit dem Tod.“
9. § 6 Abs. 3 wird durch folgenden Abs. 3 ersetzt:  
„(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigter Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen oder ein nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG.“
10. § 7 Abs. 2 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:  
„(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.  
Sie haben insbesondere:  
a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder den sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,  
b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,  
c) am Unterricht, an Übungen und an dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,  
d) sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten und  
e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal nicht zu schädigen.“
11. § 9 Abs 2 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:  
„(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet  
a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,  
b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend) oder  
c) durch Tod.“
12. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.
13. § 10 Abs. 5 wird durch folgenden Abs. 5 ersetzt:  
„(5) Ab 10 Kindern / Jugendlichen wird ein stellvertretender, ab 20 Kindern / Jugendlichen ein zweiter stellvertretender, ab 30 Kindern / Jugendlichen ein dritter (usw.) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart berufen. Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte werden, nach Erfordernis, auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters und dem Jugendfeuerwehrwart vom Bürgermeister berufen. Wenn die Zahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr wieder unter die Werte von 10, 20, 30 usw. Kindern / Jugendlichen fällt, erfolgt innerhalb eines Quartals die Abberufung des jeweils zuletzt berufenen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes. Die Abberufung wird am Ende des Quartals wirksam, in dem sie erfolgt ist.“
14. Die Überschrift des § 11 wird durch folgende Überschrift ersetzt:  
„Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister“
15. § 11 Abs. 2 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:  
„(2) Die Gemeindebrandmeisterwahl findet grundsätzlich anlässlich einer Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenthal statt. Ist in der Zeit, in der die Wahl zum Gemeindebrandmeister stattfinden müsste, die Durchführung einer Hauptversammlung nicht möglich (insbesondere in Zeiten einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgerufenen Pandemie), so erfolgt die Gemeindebrandmeisterwahl durch Briefwahl.“
16. § 11 Abs. 4 wird durch folgenden Abs. 4 ersetzt:  
„(4) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wiesenthal ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenthal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr Sorge zu tragen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister gleichfalls zu unterstützen.“
17. § 11 Abs. 5 wird durch folgenden Abs. 5 ersetzt:

„(5) In der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenthal wird zur Unterstützung des Gemeindebrandmeisters die Funktion eines Stellvertreters in Form des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters besetzt. Der Gemeindebrandmeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister werden feste Aufgabenbereiche übertragen, welche nach der Wahl in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und dem Bürgermeister festgelegt werden.“

18. § 11 Abs. 6 wird durch folgenden Abs. 6 ersetzt:

„(6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindebrandmeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters stattfinden kann. Der Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wiesenthal ernannt.“

19. Die Überschrift des § 13 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„Wahl des Gemeindebrandmeisters und des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters“

20. § 13 Abs. 6 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:

„Ist eine Briefwahl nach Absatz 1 Satz 2 durchzuführen, so wird mit einer öffentlichen Bekanntmachung über die anstehende Wahl - soweit mehrere Wahlen verbunden werden, über die anstehenden Wahlen - informiert.“

21. In § 13 Abs. 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürBKG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürBKG“ ersetzt.

22. In § 13 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 6 Satz 1 erfolgt in der Form die in der Hauptsatzung für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehen ist.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Wiesenthal, den 04.02.2026

**Hollenbach**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gemeinde Wiesenthal**  
**Sven Hollenbach**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

## Satzung

### über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Wiesenthal - Straßenreinigungssatzung-

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Wiesenthal (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Das gilt auch dann, wenn zwischen dem Grundstück auf der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grünfläche liegt (z.B. Grünstreifen, Böschungen, Gräben. usw.).

(2) Die Reinigungspflicht bleibt bei der Gemeinde Wiesenthal, soweit sie Eigentümer von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen, insbesondere Bushaltestellen, öffentliche Parkplätze und öffentliche Entwässerungsgräben. Soweit die Gemeinde hiernach verpflichtet ist, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahn einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parkplätze am Straßenrand,
- die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
- die Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege,
- Grünstreifen und Straßengräben und
- öffentliche Wege, die nicht dem Fahrzeugverkehr dienen.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für die Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Zustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen, zum Gehe geeignete Randstreifen, Bankette) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege (z.B. Verbindungswege und Verbindungsstreppen zwischen zwei Straßen). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### § 3

#### Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an der Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander, zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die nach Absatz 1 Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der Hinterliegergrundstücke verpflichtet. Sie beginnt jährlich neu zum 01.01 eines jeden Jahres.

#### § 4

##### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7) und
- den Winterdienst (§§ 8 bis 10).

#### II

##### Allgemeine Straßenreinigung

#### § 5

##### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen und von Unkraut zu befreien, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Bessprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrericht bzw. die von der Straße entfernten Gegenstände sind unverzüglich zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßenrinnen oder -einläufe, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (Gruben, Gewässern usw.) zugeführt werden.
- (6) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße (Einläufe der Entwässerungsanlagen, Hydranten) müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Eis und Schnee freigehalten werden.

#### § 6

##### Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Die Reinigungspflicht wird auf die gesamte Breite der Straße ausgedehnt, wenn es auf der gegenüberliegenden Seite keinen Verpflichteten im Sinne dieser Satzung gibt.
- (4) Die Verpflichtung zur Straßenreinigung ist auch gegeben, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine Grundfläche liegt, die den Erschließungsanlagen zuzurechnen ist (z.B.

Grünstreifen, Parkstreifen, Böschungen, Stützmauern, Gräben usw.). Grasböschungen und Grünstreifen zwischen Grundstück und der Straße sind in die Sauberhaltung einzubeziehen.

#### § 7

##### Reinigungszeit

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.

#### III

##### Winterdienst

#### § 8

##### öffentlicher Winterdienst

- (1) Die Gemeinde beräumt die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Fahrbahnen) von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Die nach § 3 Verpflichteten und andere Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes nicht behindert wird (insbesondere durch parkende Kraftfahrzeuge aller Art). Aus der Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr.

#### § 9

##### Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242.1 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis von Grundstücken auf öffentlichen Straßen abzulagern. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf eigenen Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### § 10

#### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zu Fahrbahnen und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zu Fahrbahnen und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches Abstumpfendes Material zu verwenden. Das Ausbringen von Stoffen, die geeignet sind, den menschlichen oder tierischen Körper oder die Umwelt zu schädigen, zu Zwecken der Straßenreinigung oder des Winterdienstes, ist verboten. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauende Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

### IV

#### Schlussvorschriften

### § 11

#### Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde Dermbach als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Wiesenthal.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straße nicht oder nicht vollständig nachkommt.
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt.
3. entgegen § 8 Abs. 2 die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes behindert.

4. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
5. entgegen § 9 Abs. 5 oder § 10 Abs. 5 Schnee oder Eis von Grundstücken auf öffentlichen Straßen abgelagert.
6. entgegen § 10 Abs. 4 verbotenes oder in übermäßigen Mengen Streumaterial ausbringt oder Rückstände von Streumaterial nicht beseitigt.

### § 13

#### Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

### § 14

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Wiesenthal vom 20. Mai 1999 außer Kraft.

Wiesenthal, den 03.02.2026

**Hollenbach**  
**Bürgermeister**

-Siegel-

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gemeinde Wiesenthal**

**Sven Hollenbach**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Im Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra (GUV) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als



#### TechnikerIn / MeisterIn Gewässerunterhaltung (m/w/d)

zu besetzen.

**Bewerbungsschluss: 15.03.2026**

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite [www.guv-hasel-lauter.de](http://www.guv-hasel-lauter.de) unter dem Menüpunkt „Ausschreibungen“ - oder nutzen Sie auch gern den nachstehenden QR-Code.

**Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra**

5. Tongraben 2  
Geschäftsführerin Sandra Radloff  
98617 Meiningen



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

## Gemeinde Dermbach




# NEU: Die Gemeinde Dermbach jetzt als App!



Einfach downloaden und los geht's! In unserer neuen Gemeinde-App „Heimat-Info“ finden Sie alles auf einen Klick. Durch den Erhalt von Push-Nachrichten verpassen Sie garantiert nichts mehr!

**„Wissen, was los ist in Dermbach!“**

 inklusive Katastrophenwarnfunktion



### Jederzeit zuverlässig informiert über:

Neuigkeiten und Eilmeldungen aus dem Rathaus

- Aktuelles von unseren Vereinen und Organisationen
- anstehende Veranstaltungen
- Öffnungszeiten, Online-Anträge, Abfallkalender u.v.m.



## So einfach geht's Schritt 1

Downloaden Sie die Heimat-Info App auf Ihr Smartphone



### Schritt 2

Wählen Sie Dermbach aus

### Schritt 3

Klicken Sie auf die Glocke rechts oben, um Ihre Favoriten zu verwalten. Alle dort ausgewählten Organisationen können Ihnen Push-Nachrichten senden und erscheinen unter "Meine Neuigkeiten".

### Schritt 4

Fertig - viel Spaß beim Entdecken!



Scan mich

Jetzt Heimat-Info App kostenfrei herunterladen!

...oder stöbern auf [www.heimat-info.de](http://www.heimat-info.de)

# Wissen, was los ist in Dermbach!

## Nichts mehr versäumen mit unserer neuen App.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

Ich freue mich über Ihr Interesse an unserer Gemeinde Dermbach. Um neue Informationsmöglichkeiten zu schaffen und die Digitalisierung unserer Gemeinde weiter voranzutreiben, haben wir die neue Gemeinde-App **Heimat-Info** eingeführt. Damit wollen wir Ihnen die Möglichkeit geben, vermehrt am Leben in Dermbach teilzuhaben und sich über das Geschehen in unserer Gemeinde zu informieren. Folgend möchte ich Ihnen kurz vorstellen, wie die neue App Ihren Alltag erleichtern kann.

### **Mit der Heimat-Info App erhalten Sie tagesaktuelle Informationen direkt auf Ihr Smartphone:**

Ob Aktuelles von uns aus dem Rathaus oder Nachrichten und Veranstaltungen aus den Bereichen Sport, Kunst und Kultur oder Vereine: Die Heimat-Info App benachrichtigt Sie zuverlässig und tagesaktuell.

### **Nur Informationen, die für Sie interessant sind:**

In der Heimat-Info App können Sie Ihre Interessensbereiche selbst definieren und über die Glocke z.B. ganze Kategorien oder auch einzelne Vereine auswählen. Somit stellen Sie sicher, dass Sie stets über die Neuigkeiten benachrichtigt werden, die für Sie persönlich relevant sind.

### **Veranstaltungskalender:**

Im Veranstaltungskalender können Sie sehen, was bei uns in der Gemeinde los ist. Sollten anfangs einzelne Veranstaltungen nicht im Kalender zu finden sein, sprechen Sie den jeweiligen Verein gerne darauf an.

### **Ein direkter Draht ins Rathaus:**

In der Heimat-Info App erhalten Sie wichtige Neuigkeiten und Aktuelles aus unserem Rathaus. Das enthaltene Bürgerservice Menü bietet zudem einen tollen Überblick über verschiedene bürgerrelevante Informationen: ob Online-Anträge, Abfallkalender, Öffnungszeiten der Einrichtungen u.v.m..

Laden Sie sich die neue App jetzt kostenfrei herunter und haben Sie Teil am Leben in unserer Gemeinde. Scheuen Sie sich nicht, bei Fragen auch auf Frau Cindy Ullmann von unserer Verwaltung zuzukommen (Tel: 036964/8862; [tourismus@dermbach.de](mailto:tourismus@dermbach.de)).

Viel Freude beim Entdecken der App wünscht,

Thomas Hugk,  
Erster Bürgermeister



## Wichtige Nachricht an alle Vereine, Organisationen und Einrichtungen:

Haben Sie sich schon registriert? In der **Heimat-Info** App erreichen Sie alle Dermbacher ganz einfach!

In der neuen App können Sie Veranstaltungen ankündigen, neue Mitglieder ansprechen und über Ihr Vereinsleben berichten. Mit Ihrer kostenfreien Registrierung und jedem Ihrer Beiträge stärken Sie unser gesellschaftliches Leben. Wir bitten Sie, künftig Ihre Beiträge in der App zu veröffentlichen. Präsentieren Sie Ihre Organisation und halten Sie unsere Mitmenschen über Aktuelles sowie Veranstaltungen und Aktionen in Ihrem Verein auf dem Laufenden. **Falls noch nicht geschehen, bitten wir Sie, sich jetzt in der App oder auf [www.heimat-info.de](http://www.heimat-info.de) zu registrieren und aktiv unsere Mitbürger zu informieren. Weitere Informationen sowie eine Anleitung erhalten Sie per E-Mail unter: [support@heimat-info.de](mailto:support@heimat-info.de) oder telefonisch unter: 09498/906585.**

**Ich habe kein Smartphone, was soll ich tun?** Auf [www.heimat-info.de](http://www.heimat-info.de) können Sie alle Informationen auch über einen Computer oder Laptop abrufen. Auch neue Beiträge können über die Webseite erstellt werden.

Diese App ist keine öffentlich-rechtliche Plattform. Betreiber ist die Cosmema GmbH | [www.heimat-info.de](http://www.heimat-info.de)

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach (Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 28.01.2026 vom Gemeinderat der Gemeinde Dermbach mit Beschluss Nr. 26/01/02 beschlossen und mit Schriftsatz vom 10.02.2026 von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis rechtsaufsichtlich geprüft und bestätigt. Die Ausfertigung erfolgte am 11.02.2026.

Die Haushaltssatzung enthält nach den §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 und 65 Abs. 2 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02.03.2026 bis 16.03.2026 während der üblichen Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, Zimmer 313 öffentlich aus. Es wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 036964/88211 gebeten.

Darüber hinaus wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan zu den o. g. Sprechzeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Dermbach, 12.02.2026

**gez. Thomas Hugk**  
**Bürgermeister**

### Haushaltssatzung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Dermbach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

**in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.702.200 €**

#### und im Vermögenshaushalt

**in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.559.700 €**

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen außerhalb des Kommunalen Investitionspaketes sind nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes 2026 - 2029 (Thüringer Kommunales Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 - 2029) steht der Gemeinde Dermbach aufgrund seiner Einwohnergröße ein Gesamtkreditvolumen in Höhe von 1.823.704 € zu. Dementsprechend sind Kreditaufnahmen in Höhe von 1.023.700 € in 2026 sowie in Höhe von 800.000 € in 2027 eingeplant.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern sind für das Jahr 2026 in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Dermbach vom 02.12.2024 festgesetzt.

Danach betragen die Hebesätze für die

Grundsteuer A	300 v.H.;
Grundsteuer B	510 v.H.;
Gewerbesteuer	395 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

#### § 6

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene beigefügte Stellenplan.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Dermbach, den 11.02.2026

**Thomas Hugk**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

#### Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Dermbach

**T. Hugk**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

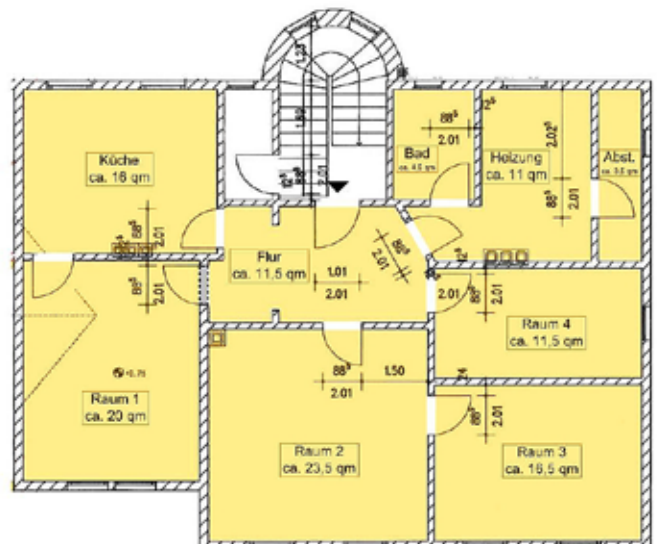
## Wohnungsangebot der Gemeinde Dermbach

Die Gemeinde Dermbach bietet ab **sofort** folgenden Wohnraum zur Vermietung an:

### 4-Raum-Wohnung im Ortsteil Unterlamba, Karlstraße 1, 36466 Dermbach

<b>Vermietung ab:</b>	sofort
<b>Größe:</b>	ca. 118 m <sup>2</sup>
<b>Lage:</b>	Obergeschoß, abgeschlossene Wohnung
<b>Objektzustand:</b>	Altbau, Sanierung 2025/2026
<b>Räume:</b>	4 Zimmer, Küche, Bad mit Dusche und WC
<b>Miete(kalt):</b>	710,00 €/ Monat
<b>Betriebskostenvorausz.:</b>	290,00 €/ Monat
<b>PKW-Stellplatz:</b>	1x vorhanden, 15,00 €/ Monat (bei Bedarf)
<b>Mietkaution:</b>	1.400,00 € sind vor Abschluss des Mietvertrages als Kautions hinterlegen

Ein Kellerraum ist Bestandteil des Mietvertrages.



Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte bis 31.03.2026 an:

Gemeinde Dermbach  
 Abt. Liegenschaften  
 Hinter dem Schloß 1  
 36466 Dermbach  
 E-Mail: liegenschaften@dermbach.de

**Ortsteil Stadtlengsfeld**

**Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen**

Die Jagdgenossenschaft Stadtlengsfeld lädt alle Mitglieder zur Versammlung am Freitag, den 20.03.2026, um 18 Uhr im Sitzungszimmer des ehemaligen Rathauses Stadtlengsfeld ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Informationen des Jagdvorstehers
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht des Kassenführers sowie der Kassenprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes für das zurückliegende Jagdjahr
6. Beschluss zur Verwendung des Jagdreinertrages
7. Sonstiges

**Berndt  
 Jagdvorsteher**



**Gemeinde Wiesenthal**

**Pächter für Imbiss im Freibad „Wiesenthal“ gesucht**

Die Gemeinde Wiesenthal ist Eigentümerin des im Freibad Wiesenthal gelegenen Kiosks.

Die Bewirtschaftung des Bistros, einschließlich Biergarten im/am Freibad, wird zur Verpachtung ausgeschrieben.

Das Pachtobjekt befindet sich im abgeschlossenen Freibadbereich von Wiesenthal.

Ein separater Zugang ist vorhanden, sodass ein Betrieb des Bistros unabhängig von den Schwimmbadöffnungszeiten möglich ist.

Zum Pachtobjekt gehören:

- Imbissversorgungsbereich mit Küche
- Gastraum
- Terrasse
- Lager und Sanitäräume
- sowie Inventar

Besichtigungstermine können kurzfristig mit der Gemeinde abgestimmt werden.

Eine Unterverpachtung ist ausgeschlossen.

**Interessenten richten sich bitte schriftlich bis zum 15.04.2026 an die**

**Gemeinde Dermbach  
 als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Wiesenthal  
 Abteilung Liegenschaften  
 Hinter dem Schloß 1  
 36466 Dermbach**

oder

per E-Mail an: liegenschaften@dermbach.de

Weitere Auskünfte erteilt die Abteilung Liegenschaften, Tel. 036964 / 88-221.

**Sven Hollenbach  
 Bürgermeister**



## Impressum

**Amtsblatt der Gemeinde Dermbach**  
**Herausgeber:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentext:** Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.